		<u>Eingangsstempel F</u>	acndereich Sport – FB 52
Abs.:			
7.65			
An die		Akte	enzeichen:
Stadtverwaltung Aachen			
Fachbereich Sport (FB 52/20) Abteilung Sportförderung und Betrieb der Sportstä	L Iten		
52058 Aachen			
Antrag auf Nutzung einer kommu	nalen Snortstätte		
Antitug dar Natzurig einer Kommu	naien oportstatte		
Davagration des Antropotations			
Personalien des Antragstellers			
Name der Nutzergruppe:			_
Zutreffendes bitte ankreuzen:			
☐ Aachener Sportverein, ☐ in einem Fachv			
□ auswärtiger Sportverein □ in einem Fachv□ gewerblicher Nutzer □ sonstige Grupp	erband des Landessportbund e:		
Vertretungshe	rechtigte Person		
vertretungsbe	rechtigie i craon		
Anrede : □ Frau □ Herr	Titel:		
Nachname :			
Funktion im Verein / in der Gruppe:			
Straße / Hausnummer:	Postleitzahl / Wohnort:		
Telefon / Fax:	Mobiltelefon:		
E-Mail-Adresse:	Internetseite Ihrer Gruppe:		

Unterschrift

und

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum, Vereinsstempel

Antrag auf Nutzung von kommunalen Sportstätten Seite 2

Die auf Seite 1 genannte Gruppe beantragt die Nutzung einer durch die Stadt Aachen zu vergebenen Sportstätte für eine / mehrere Veranstaltung(en) bzw. einen dauerhaften Übungsbetrieb:

Art	der Veransta	ltung / Übur	ngsbe	etrieb:						
	Wettkampf, Training, in o		Lehrgang, in der Sportart:							
Bea	ntragte Sports	stätte:						(wer	nn genaue Sportstätte bekannt)	
□ dauerhafte Nutzung (Bitte das Datum für den gewünschten e				□ Naturrasenplatz □ Schwimmhalle □		□ Ku	Fach-Sporthalle nstrasenplatz ringerhalle		B-Fach-Sporthalle Fenne/Aschenplatz Lehrschwimmbecken	
	Datum/Tag:	Beginn:	End	zeit*:	Bezeichnung	der Vei	anstaltung:			
a) b) c)										
d)										
e) f)										
g)										
h)										
(*)Zur Endzeit muss die Sportstätte verlassen sein.										
Beantragt wird außerdem: ☐ die Unterbringung von Zuschauern; erwartete Zuschauerzahl: ca Personen ☐ die Genehmigung zur Anbringung von Werbung ☐ die Genehmigung zu gastronomischer Versorgung										
	□ die Erricht	ung weiterer	Beso	nderheite	en (bsp. Bühr	ne, Thel	ken, Bestuhlung) <u>A</u>	usführ	ung auf gesondertem Blatt	
Mir ist bewusst, dass Anträge, zur Nutzung einer durch die Stadt Aachen zu vergebenen Sportstätte mindestens dre volle Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der für die Zuweisung zuständigen Stelle eingegangen sein müssen. Für Sportveranstaltungen, die während der Sommer-, Oster- oder Weihnachtsferien durchgeführt werden sollen, müssen die Anträge mindestens drei volle Wochen vor Ferienbeginn beantragt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, kann eine Bearbeitung nicht garantiert werden.										
Ich habe die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen, sowie die Entgeltordnung für Benutzung der Sportstätten der Stadt Aachen gelesen und akzeptiere die gemachten Auflagen. Ich habe die Anlage "Haftpflichtversicherung" gelesen. Die Versicherungspolice ☐ finden Sie im Anhang. ☐ wird nachgereicht.										
Ort, I	Datum, Vereinsst	tempel			Unterschrift	und	Name in Druckbud	chstaber	- 1	

- Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/521.pdf
- Entgeltordnung für Benutzung der Sportstätten der Stadt Aachen: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/524.pdf
 - Hinweis zur Haftpflichtversicherung für Gruppen die nicht Mitglied eines Fachverbandes des LSB NRW sind

Antrag auf Nutzung von kommunalen Sportstätten - Anlage

Hinweis zur "Haftpflichtversicherung" für Gruppen die nicht Mitglied eines Fachverbandes des LSB NRW sind

Bei der Nutzung von städtischen Sportstätten ist es erforderlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die in einem Schadensfall eintritt. Hierbei reicht ein persönlicher Haftpflichtnachweis nicht aus.

Ähnlich wie bei Sportvereinen gilt es, alle Nutzerinnen und Nutzer einer Sportgruppe gemeinsam zu versichern. Ein entsprechender Haftpflichtnachweis der folgende Voraussetzungen erfüllt, ist durch den/die Antragsteller/in vorzulegen:

Zu versichern ist, die gesetzliche Haftpflicht des antragstellenden Vereins/der antragstellenden Sportgruppe als Veranstalter. Mit zu versichern ist, die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung und/oder Übungsbelegung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft.

Zu versichern ist, außerdem die gesetzliche Haftpflicht des antragstellenden Vereins/der antragstellenden Sportgruppe als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die den satzungsgemäßen bzw. dem Antrag zu entnehmenden Zwecken zu dienen bestimmt sind (z.B. Turnhallen, Sportplätze, Schwimmstätten, etc.).

Die Deckungssummen müssen je Schadensereignis 2.600.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden betragen.

Der Versicherungsschutz muss sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen (und deren Einrichtungen), die vom Verein, Verband oder Sportgruppe aufgrund von Leihe, Miete, Pacht, benutzt oder in Obhut übertragen werden (Schlüsselgewalt) erstrecken. Ausgenommen sind wohl Haftpflichtansprüche aus Abnutzung und Verschleiß. Die Ersatzleistung beträgt je Schadensereignis bis zu 50.000 Euro an beweglichen Sachen und 250.000 Euro an unbeweglichen Sachen.

Mit zu versichern ist, die Verpflichtung, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern einer genannten Nutzungszwecken überlassenen Einrichtung stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

Eine entsprechende Haftpflichtversicherung können Sie bei allen bekannten Versicherungsunternehmen abschließen.

Es wird empfohlen zunächst nur ein Angebot einzuholen und erst bei Übereinkommen zu einer Nutzungszeit den Versicherungsvertrag abzuschließen und bei der Vergabestelle nachzureichen.